

Gemeinde Haßmersheim  
Theodor-Heuss-Straße 45  
74855 Haßmersheim

## **Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG) inklusive Merkblatt - spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen -**

### **Vorbemerkungen:**

Die Anzeige ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt einzureichen. Dem Veranstalter wird dringend empfohlen, bei größeren Veranstaltungen mit dem zuständigen Polizeirevier **in einem gemeinsamen Sicherheitsgespräch** die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Nähere Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen im Neckar-Odenwald-Kreis erhalten Sie unter [www.neckar-odenwald-kreis.de](http://www.neckar-odenwald-kreis.de) (Suchbegriff „Kommunale Kriminalprävention“).

### **1. Veranstalter**

Name des Vereins oder der juristischen Person
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

### Verantwortlicher während der Veranstaltung

Name, Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

### **2. Besonderer Anlass/Name der Veranstaltung**

--

### **3. Art der beabsichtigten Getränkeabgabe**

--

**4. Art der beabsichtigten Speisenabgabe**

--

**5. Veranstaltungsort**

--

**6. Veranstaltungszeitraum**

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

**7. Jugendschutz**

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche, des Alkoholverbots und des Tabakverbots muss gewährleistet sein.

**8. Ist ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vorgesehen?**

Nein

ja, durch eigenes Personal, Anzahl \_\_\_\_\_

ja, durch einen gewerblichen Sicherheitsdienst, Anzahl \_\_\_\_\_

Empfohlener Richtwert in Baden-Württemberg: 2 Ordner / 100 Besucher

Abweichender Richtwert für den Neckar-Odenwald-Kreis:

3 Ordner bis 300 Besucher, ansonsten 2 weitere Ordner je 100 Besucher.

Es besteht die Möglichkeit, den gewerblichen Sicherheitsdienst mit eigenen Ordnungskräften zu ergänzen!

Sicherheits- und Ordnungskräfte müssen als solche erkennbar sein.

Sie sind im Vorfeld über mitgebrachte Alkoholika, unerlaubte Gegenstände, Altersgrenzen, Regelung der erziehungsbeauftragten Person etc. zu informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Merkblatt zum neuen Landesgaststättengesetz ab 1. Januar 2026**

---

Das Landesgaststättengesetz (LGastG) gilt für das Betreiben eines Gaststättengewerbes und damit für all diejenigen Personen, die gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist. „Zum Verzehr an Ort und Stelle“ bedeutet, dass die Getränke und Speisen an einem mit dem Abgabeort in engem räumlichem Zusammenhang stehenden Ort zu sich genommen werden.

Auch für **Vereine** gilt das LGastG – hier gibt es jedoch Ausnahmen:

- der Betrieb von Kantinen und Betreuungseinrichtungen
- die Bewirtung in Verkehrsmitteln
- das Angebot von Getränken oder Speisen an Hausgäste eines Beherbergungsbetriebs
- unentgeltliche Kostproben

*Die Anzeigepflicht für vorübergehende Gaststättengewerbe gilt für Vereine nur dann, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.*

### **Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 LGastG)**

**Wer?** Die Person, die aus besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will.

**Was?** Sie müssen Ihr geplantes vorübergehendes Gaststättengewerbe bei der zuständigen Gemeinde anzeigen und dabei folgende Angaben machen:

- Ihren Namen
- Eine ladungsfähige Anschrift
- Ort und Zeit des besonderen Anlasses

Bitte verwenden Sie hierfür unser Formular. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage oder im Bürgerbüro der Gemeinde Haßmersheim.

**Wo?** Zuständig für die Entgegennahme Ihrer Anzeige ist die Gemeinde, in deren Gebiet Sie vorübergehend gastgewerblich tätig werden wollen.

**Wann?** Die Anzeige hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem vorübergehenden Gaststättenbetrieb zu erfolgen. Wenn Sie früher als zwei Wochen nach der Anzeige tätig werden wollen, gehen Sie bitte auf die zuständige Gemeinde zu. Diese kann Ausnahmen von der Zwei-Wochen-Frist gewähren.

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist in Baden-Württemberg nur aus besonderem Anlass möglich. Ein **besonderer Anlass** liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Ein besonderer Anlass kann beispielsweise ein Stadtfest sein oder auch ein Weihnachtsmarkt. Ein Wochenmarkt, der regelmäßig stattfindet und damit ein häufiges Ereignis darstellt, ist dagegen kein besonderer Anlass.

Wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Anzeige ist z. B. unvollständig, wenn die gastronomische Tätigkeit ausgeübt wird, obwohl kein besonderer Anlass gegeben ist.

